



Maßgaben zur Prävention sexualisierter Gewalt bei den weltkirchlichen Werken

*Diese Maßgaben wurden vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz
am 22./23. Juni 2020 beschlossen und vom Ständigen Rat
am 22./23. Januar 2024 aktualisiert.*

0. Präambel

Die Sendung der Kirche besteht in der Verkündigung der Heilzusage Gottes. In dieser Sendung steht die Kirche in besonderer Weise an der Seite der Armen, Ausgenutzten und Ausgegrenzten. Die weltkirchlichen Werke nehmen an dieser Sendung aktiv teil. Ihr diametral entgegen steht die sexualisierte Gewalt gegen Menschen. Sie ist eine Straftat und macht die Verkündigung der Botschaft vom Reich Gottes unglaubwürdig.

In Verantwortung für den weltkirchlichen Auftrag der Kirche beschließt die Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz die vorliegenden Maßgaben, die für die Arbeit der weltkirchlichen Werke Adveniat, Caritas international (Deutscher Caritasverband), Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Misereor, Missio Aachen, Missio München und Renovabis gelten. Sie ergänzen und konkretisieren die Regelungen der *Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* vom 18. November 2019 (siehe Anlage 1), insofern es für die besondere Arbeit der Hilfswerke erforderlich ist.

Ziel dieser Maßgaben ist es, die Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Menschen in der weltkirchlichen Arbeit zu regeln und zu stärken und so dazu beizutragen, „allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten“ (Anlage 1, Präambel). Mit diesem Ziel sind umfassende Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der weltkirchlichen Arbeit zu verankern und zu stärken. „Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.“ (Anlage 1, Nr. 2)

Alle Präventionsmaßnahmen richten sich auf die Verhinderung sexualisierter Gewalt. Für dennoch verübte sexualisierte Gewalt gilt auch für die genannten Werke die *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst* der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. Januar 2022 (siehe Anlage 2). Auch die einschlägigen Bestimmungen der deutschen bzw. im Ausland gültigen Gesetze sowie des Kirchenrechts sind für die Werke gültig.

1. Einführung

1.1. Definitionen

Unter sexualisierter Gewalt sind insbesondere Straftaten zu verstehen, die das Kirchenrecht wie folgt definiert:

- „unter Gewalt oder Drohung oder durch Amtsmissbrauch erfolgter Zwang, sexuelle Handlungen zu vollziehen oder zu erleiden;
- der Vollzug sexueller Handlungen mit einer minderjährigen oder mit einer schutzbedürftigen Person;
- die Herstellung, die Darbietung, der Besitz oder die Verbreitung von kinderpornographischem Material auch auf telematischem Weg sowie die Anwerbung oder Verleitung einer minderjährigen oder schutzbedürftigen Person, an pornografischen Darbietungen teilzunehmen“. (Apostolisches Schreiben *Vos estis lux mundi* von Papst Franziskus [7. Mai 2019], Artikel 1, § 1 a; siehe Anlage 2, Nr. 2)

Dementsprechend richten sich diese Maßgaben auf die Prävention aller Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen bzw. abhängigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Einbezogen werden dabei auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt (siehe Anlage 1, Nr. 1.3).

Minderjährige sind gemäß der Kinderrechtscharta der Vereinten Nationen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

„Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene“ sind Schutzbefohlene im Sinne des Paragraphen 225 Abs. 1 des Strafgesetzbuches sowie Personen, die einem besonderen Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind, das auch im seelsorglichen Kontext oder aufgrund finanzieller Gefälle in der weltkirchlichen Arbeit gegeben sein kann (siehe Anlage 1, Nr. 1.4).

1.2. Kontexte sexualisierter Gewalt

In ihrer Arbeit begegnen die weltkirchlichen Werke sexualisierter Gewalt in unterschiedlichen Kontexten. Prekäre Lebensverhältnisse, kriegerische Auseinandersetzungen, humanitäre Katastrophen, große soziale Gefälle und Abhängigkeiten, die oftmals die Ausnutzung von Frauen und Männern, Kindern und Jugendlichen mit sich bringen, sowie defizitäre Bildungs- und Rechtssysteme erhöhen die Gefahr von sexualisierter Gewalt.

In der internationalen Zusammenarbeit erhöhen ganz allgemein auch ungleiche Machtverhältnisse, unter anderem durch finanzielle Abhängigkeiten, die Gefahr sexualisierter Gewalt. In kirchlichen Zusammenhängen kommen spirituelle Abhängigkeiten hinzu. Immer nutzen die Täter/innen ihre Macht- und Autoritätspositionen aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten der Betroffenen zu befriedigen.

Die hierarchische Organisationsform der Kirche kommt den Täter/innen dann zu Gute, wenn Vertrauen in die Institution und ihre Vertreter/innen leicht missbraucht werden kann und fehlende Kontrolle und Rechenschaftspflicht sexualisierte Gewalt begünstigen.

1.3. Folgen sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt hat für die Betroffenen oft traumatisierende Folgen, die sich auf alle Lebensbereiche auswirken: den Körper, die eigene Selbstwahrnehmung, den emotionalen Zustand, die sozialen Beziehungen und die Sinnfindung im Leben. Viele Betroffene empfinden Scham und Schuld, erleben Angstzustände und Alpträume und erleiden psychosomatische Beschwerden sowie Schlaf- und Essstörungen. Depression, soziale Isolation, Misstrauen, selbstdestruktives Verhalten, Alkohol- und Drogenmissbrauch und schließlich Suizidalität können die Folgen sexualisierter Gewalt sein. Selbstwertgefühl, Bindungsfähigkeit und die eigene Sexualität können bis ins Erwachsenenalter hinein gestört sein.

Wird sexualisierte Gewalt durch Vertreter/innen der Kirchen verübt, kann dies zu schweren Glaubens- und Sinnkrisen führen. Der Zugang zu Gott kann blockiert werden.

Die Weltkirche versteht sich als eine solidarische Lebens- und Glaubensgemeinschaft. Fälle sexualisierter Gewalt, wo auch immer sie in der Kirche geschehen, fallen letztlich auf die gesamte Kirche zurück.

1.4. Notwendigkeit konsequenten Handelns

Die von den weltkirchlichen Werken geförderten Projekte sollen und müssen sichere und geschützte Orte für die von ihnen begleiteten Menschen sein. Die Prävention von sexualisierter Gewalt stellt daher für die Werke eine Priorität dar. Sie kann nur im vertrauensvollen Zusammenwirken mit den Projektpartner/innen geschehen. Dabei liegt es in der Verantwortung der Werke, ausschließlich mit solchen Projektpartner/innen zusammenzuarbeiten, die ihrerseits zur Prävention sexualisierter Gewalt und zur systematischen Aufarbeitung der Beschwerde- und Verdachtsfälle bereit sind und dies nachweisen können.

2. Anforderungen an die Prävention sexualisierter Gewalt

2.1. Schutzkonzepte der weltkirchlichen Werke

Gemäß der *Rahmenordnung* der Deutschen Bischofskonferenz zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Anlage 1, siehe dort Nr. 3) setzen die Werke für ihre Geschäftsstellen und Arbeitszusammenhänge entsprechende Schutzkonzepte in Kraft, die praxisnah die einzelnen Präventionsmaßnahmen beschreiben und damit die Strukturen und Prozesse der Prävention nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar machen. Diese Schutzkonzepte werden zielgruppengerecht und lebensweltorientiert konzipiert und mit der Koordinationsstelle des Belegenheitsbistums abgestimmt.

Ausgangspunkt für die Erstellung der Schutzkonzepte ist eine Schutz- und Risikoanalyse, die die spezifischen Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen innerhalb der eigenen Organisation und in den konkreten Arbeitszusammenhängen beschreibt. Diese Risikoanalyse sowie die weitere Entwicklung und Verwirklichung der in den Schutzkonzepten dokumentierten Präventionsmaßnahmen erfolgt partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen.

Die Schutzkonzepte müssen der *Rahmenordnung* der Deutschen Bischofskonferenz (siehe Anlage 1) genügen und darüber hinaus spezifische Sachverhalte regeln:

- Sie definieren Standards für den Personalbereich des Werkes mit Blick auf die Auswahl (gegebenenfalls durch Überprüfung des erweiterten Führungszeugnisses), die Anstellung und die Weiterbildung. Dies beinhaltet insbesondere verpflichtende Präventionsschulungen für alle Mitarbeiter/innen.
- Sie enthalten Verhaltenskodizes für Personen, die mit der Organisation verbunden sind und sich in Projekten aufhalten (Mitarbeitende, Honorarkräfte, Dienstleistende, Freiwillige, Gremienmitglieder, Spendende usw.).
- Sie beschreiben Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen, die die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall klären, Informations- und Dokumentationspflichten ausführen und Verantwortlichkeiten festlegen.
- Die Schutzkonzepte legen fest, wie die Kontaktdaten der Ansprechpartner/innen und Beratungsstellen für Betroffene veröffentlicht werden.
- Die Werke legen gemäß der *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst* (Anlage 2) in ihren Schutzkonzepten zudem konkrete Verfahren zum Umgang mit Verdachts- oder Beschwerdefällen fest. Dabei werden Abläufe, Zuständigkeiten, die Einbeziehung der Verantwortlichen vor Ort und Möglichkeiten zur Sanktionierung geregelt. Die jeweiligen lokalen Gesetzgebungen sind zu achten.
- In den Schutzkonzepten wird ferner festgehalten, dass die Projektpartner/innen der Werke ebenfalls Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt ergreifen und Standards zur Bearbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt im Projektumfeld umsetzen. So verpflichten

die Werke ihre Projektpartner/innen in den Antragsrichtlinien und Projektverträgen zur Einhaltung von Präventionsstandards in den von ihnen geförderten Projekten. Dazu gehören eigene Schutzkonzepte, die Benennung von Ansprechpartner/innen und Festlegung von Verantwortlichkeiten, die Beschreibung der Melde- bzw. Beschwerdewege vor Ort sowie die Dokumentations- und Informationspflicht bei Fällen sexualisierter Gewalt. Für diese Vorgabe wird eine Übergangsfrist bis Ende 2025 eingeräumt.

- Die Werke entwickeln gemeinsam ein System, um sich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wechselseitig über Verdachts- oder Beschwerdefälle zu informieren.
- Die Werke entwickeln gemeinsam Regeln für eine angemessene Information zu Verdachts- und Missbrauchsfällen in der Öffentlichkeit. Dabei werden Belange des Datenschutzes ebenso berücksichtigt wie der Schutz von Würde und Integrität der beteiligten Personen.

2.2. Förderung von Präventionsmaßnahmen der Projektpartner

Die Prävention sexualisierter Gewalt ist eine weltkirchliche Aufgabe, der sich die Werke gemeinsam mit ihren Projektpartner/innen stellen. Der Kommunikation mit ihnen kommt eine besondere Bedeutung zu. Sie ist auch in diesen Fragen ein wechselseitiger Lernprozess.

Weltweit gesehen sind Schulungsprogramme, die die jeweiligen kulturellen Gegebenheiten berücksichtigen, sowie Kompetenzzentren, die das Know-how zur Prävention sexualisierter Gewalt und zur Aufarbeitung von Fällen interdisziplinär zusammentragen und vermitteln, notwendig und förderungswürdig. Solche Programme oder Zentren können direkt oder über die Vergabe von Stipendien unterstützt werden. Eine internationale Vernetzung der Kompetenzzentren ist anzustreben.

Bei den Projektpartnern/innen sind konkrete Maßnahmen zur Präventionsarbeit und entsprechende Ausbildungsprogramme besonders zu fördern.

2.3. Gemeinsame Weiterarbeit am Thema

Die weltkirchlichen Werke stehen in Fragen der Prävention sexualisierter Gewalt in einer gemeinsamen Verantwortung. Um durch gemeinsames Lernen eine größere Fachexpertise zu generieren, den Austausch über Best-Practice-Beispiele und offene Fragen systematisch zu fördern und diese Maßgaben und die verschiedenen Schutzkonzepte in den Werken weiterzuentwickeln, wird eine übergreifende Arbeitsgruppe gegründet. Diese steht im engen Austausch mit dem Büro des Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich.

3. Ausblick

Die Weltkirche befindet sich durch ihr zunehmendes Engagement bei der Prävention sexualisierter Gewalt in einem verantwortungsvollen Prozess, in den immer mehr Akteure und

Arbeitsfelder einbezogen werden müssen. Die weltkirchlichen Werke im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz stellen sich den damit verbundenen Herausforderungen und tragen aktiv ihren Teil dazu bei, Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen und Betroffenen zu helfen.

Neue Erfahrungen und Erkenntnisse in der Prävention von sexualisierter Gewalt sollen bei der Überprüfung dieser Maßgaben spätestens fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten zum 1. Januar 2021 berücksichtigt werden.

- Anlage 1: *Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Präventionsordnung)*
- Anlage 2: *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)*